

**Ermessenslenkende Weisung
für Eingliederungszuschüsse
nach §§ 88, 89, 90, 91, 92 und 131 SGB III**

Nr. 5/2017

15.09.17

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Eingliederungszuschüsse
3. Mittelbewirtschaftung
4. Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Allgemeines

Die zugewiesenen Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass Bewilligungen gleichmäßig im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet sind und geplante Eintritte realisiert werden.

**gleichmäßige
Bewirtschaftung**

Die Förderentscheidungen müssen dem geltenden Recht und dem individuellen Bedarf des Bewerbers Rechnung tragen. Ziel ist es dabei, Bewerber zu integrieren, Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Kosten der Integration weiter zu senken. Bei allen Entscheidungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu berücksichtigen.

**Individuelle Förder-
entscheidung**

Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Rechtsanspruch gemäß § 39 SGB I. Die Begründung muss erkennen lassen, welche Gründe im Einzelfall vorhanden sind und die Entscheidung beeinflussen haben. Der bloße Verweis auf die Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung ist als Begründung unzulässig. Die Begründung im Einzelfall ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ermessensausübung

Die Zuständigkeit für die Entscheidung von Eingliederungszuschüssen liegt beim Team Vertrieb.

**Fachliche
Zuständigkeit**

2. Eingliederungszuschüsse

Der Eingliederungszuschuss ist grundsätzlich eine Angebotsleistung, d.h.er sollte in der Regel auf Initiative des Jobcenters Kreis Pinneberg im Rahmen des Stellenbesetzungsprozesses gewährt werden und der Diskrepanz zwischen Bewerber- und Stellenprofil Rechnung tragen.

**Angebot des
Jobcenters**

Integrationen ohne Förderungen sind rechtlich (§ 4 Absatz 2 SGB III) und geschäftspolitisch immer vorrangig. In jedem Einzelfall ist deshalb zu prüfen, ob der Bewerber eine andere Stelle als die, die gefördert werden soll, ohne jegliche Förderung besetzen könnte.

Vorrang der Vermittlung

Beim Eingliederungszuschuss handelt es sich nicht um eine Arbeitgebersubvention, sondern um eine bewerberorientierte Vermittlungshilfe. Die Unterstützung von Arbeitgebern, die ohne die Förderung keinen Arbeitsplatz schaffen können, ist weder nachhaltig Beschäftigung schaffend noch vom Gesetzgeber gewollt.

**bewerberorientierte
Beschäftigungsverhältnisse**

Ein Schema zur rechtlichen Prüfung der Fördervoraussetzungen bzw. der Ausschlusskriterien ist der Fachlichen Weisung zum Eingliederungszuschuss §§ 88-92 SGB III zu entnehmen (Anlage zu V.EGZ.1).

Förderkriterien

Einzelfallentscheidungen sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach Zustimmung der Teamleitung Team Vertrieb mit nachvollziehbarer Begründung möglich.

**Abweichungen über
Teamleitung**

Bei Versendung des Neuantrages für den Arbeitgeber, ist eine zeitnahe Frist für die Rücksendung der Unterlagen zu setzen. Diese Frist ist über eine terminierte Wiedervorlage zu überwachen. Der Arbeitgeber wird bei Antragstellung bereits auf die Fristeinhaltung der einzureichenden Unterlagen und die Konsequenzen hingewiesen. Sollten die Antragsunterlagen nach Ablauf von 1 Monat nicht eingegangen sein, ist der Arbeitgeber schriftlich zu erinnern mit dem Hinweis auf Versagung der Förderung nach Fristablauf. Wenn der Arbeitgeber spätestens 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme die Antragsunterlagen (einschließlich Arbeitsvertrag und ggf. Gewerbeanmeldung) noch nicht eingereicht hat, ist der Antrag nicht zu bewilligen und abzulehnen. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind von dem/der Teamleiter/in Vertrieb zu genehmigen und ausreichend zu dokumentieren. Zum Jahresende hin können aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel abweichende Nachhalteformate besprochen werden. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden diese von der zuständigen Bereichsleitung an die zuständige Teamleitung kommuniziert.

Zeitraumen

Von dieser Weisung unberührt bleibt die Gewährung von Eingliederungszuschüssen für den Personenkreis der Schwerbehinderten oder sonstigen behinderten sowie besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen gem. § 90 Abs.1 und 2 SGB III.

**Nicht betroffene
Kundengruppen**

3. Mittelbewirtschaftung

Haushaltsmittel

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für den Zeitraum 01.01.-31.12. eines jeden Jahres im AK Haushalt festgelegt. Die Prüfung, ob ausreichend Haushaltsmittel vorliegen ist anhand der internen Übersicht eigenständig vor Antragsausgabe zu prüfen.

Ab einem Gesamtwert von 10.000 Euro ist die Förderung nur zugelassen wenn die Förderung vor Ausgabe des EGZ-Antrages auch

1. seitens der jeweiligen Teamleitung Markt & Integration geprüft und genehmigt wurde und
2. seitens des Titelverwalters EGT eine Freigabe der Haushaltsmittel erfolgt ist und
3. seitens des Beauftragten für den Haushalt geprüft und genehmigt wurde.

Die zu erreichenden Eintritte für das jeweilige Haushaltsjahr werden anhand durchschnittlicher Kosten – basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten – ermittelt und im AK Haushalt vereinbart.

Eintritte

Die o. g. Zielwerte werden im monatlichen Jour fixe nachgehalten. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden diese von der zuständigen Bereichsleitung an die zuständige Teamleitung kommuniziert.

Nachhaltung/ Änderungen

4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Weisung tritt am **15.09.17** in Kraft und ist gültig bis sie geändert oder widerrufen wird.



Bereichsleitung Markt & Integration